

Gemeinde Süplingen

- Der Gemeindedirektor -

Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien	DRUCKSACHE 013/2013
Teilbereich Bauen	
Datum 30.08.2013	

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	05.09.2013			
Gemeinderat	10.09.2013			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lux	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Beschluss einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Süplingen-Mitte“

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung in der vorgelegten Form.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinderat Süplingen hat auf seiner Sitzung am 06.07.2011 im Rahmen der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung die Stärkung der Innenentwicklung beschlossen.

Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung kann die Gemeinde gem. § 25 Abs. 1 Nr. Baugesetzbuch (BauGB) eine Satzung beschließen.

Der Entwurf der Satzung ist der Drucksache beigelegt.

Anlagen: - 2 -

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich
des geplanten Bebauungsplanes
"Süplingen - Mitte"

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung sowie § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen.

§1
Zu sichernde Planung

Die Gemeinde Süplingen zieht im Bereich *südlich der Bundesstraße 1* städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des durch den § 2 bezeichneten Gebiets steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

1. Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Süplingen Flur 5, Flurstücke 294/4,295/6,295/10 und 295/11.
2. Die vom Vorkaufsrecht erfassten Grundstücke sind im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§3
Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Süplingen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§4
Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Süplingen,

Gemeinde Süplingen
Der Bürgermeister

Harald Schulze

Der Gemeindedirektor

Matthias Lorenz



E 32 630 030

N 5788 184

